

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

§ 116. Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117. Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverurteilung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118. Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses

durch die vormalz zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 119. Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 120. Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst Einkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafvergebung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Steuern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststrafuntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 121. Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren eibernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

(3) Der Angeeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 122. Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohn-